



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-91/2022 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 07.09.2022

Sachbearbeiter	Roland Seel	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
37. Sitzung des Gemeindevorstandes	06.09.2022	beschließend
15. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	15.09.2022	vorberatend
11. Sitzung der Gemeindevertretung	27.09.2022	beschließend

Feuerwehr Fahrzeugkonzept 2030

Sachbericht:

Bei der Nachbereitung des Flächenbrands „Am Schießberg“ zeigte sich, dass künftig insbesondere wasserführende Feuerwehrfahrzeuge von besonderer Bedeutung sein werden. Dies ist schon im aktuellen Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan grundsätzlich berücksichtigt. Allerdings wird es in den Zeiten der Trockenheit und Dürre notwendig sein, die Menge des mitgeführten Wassers höher anzusiedeln.

Die Führung der Feuerwehr hat daher ein Fahrzeugkonzept 2030 erarbeitet, welches den vorgeannten Aspekt aufgreift und grundlegende Weichenstellungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bis nach dem Jahr 2035 vorschlägt.

Mit ausschlaggebend für die Vorlage des Konzeptes zum jetzigen Zeitpunkt ist die Verfügbarkeit eines gebrauchten TLF 24/50 mit 4800 l Wassertank, welches auch von der Feuerwehr Schmittener-Niederreifenberg beim Brand „Am Schießberg“ mit zum Einsatz kam und wesentlich zum glimpflichen Ausgang dieses Brands beitrug.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 zum vorliegenden und beigelegten Konzept grundsätzlich beraten und empfiehlt dem HFA und der Gemeindevertretung Zustimmung zur dort genannten Variante 1. Diese beinhaltet die Beschaffung eines gebrauchten TLF 4000 (als Oberbegriff für das vorgenannte TLF 24/50). Damit einher geht die Verschiebung eines wasserführenden Fahrzeugs für die Feuerwehr Hundstadt aus den Jahren 2023/2024 bis nach 2029/2030. Die finanziellen Aspekte sind in einer weiteren Anlage dargestellt.

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass damit zwar eine haushalterische Entlastung in den Jahren 2023/2024 eintritt, dafür allerdings in den Jahren ab 2029/2030 ggfs. innerhalb kürzester Zeit zwei baugleiche Fahrzeuge beschafft werden müssen mit den dann zu erwartenden Angebotssummen.

Von der Beschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs noch in diesem Jahr haben Gemeindevorstand und Feuerwehrführung nach den intensiven Beratungen insbesondere aus haushaltstechnischen Gründen Abstand genommen. Vielmehr wird vorgeschlagen, entsprechende Mittel für den Ankauf eines gebrauchten TLF 4000 in den HH-Plan 2023 aufzunehmen. Sollte ein solches Fahrzeug bereits vor HH-Genehmigung verfügbar sein und auch vom Zustand her vernünftigerweise erworben werden, wird eine Einzelgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde zur Anschaffung beantragt werden.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner 37. Sitzung am 06.09.2022 beraten und folgende Beschlussfassung einstimmig getroffen:

„Der Gemeindevorstand stimmt dem vorgeschlagenen Fahrzeugkonzept 2030 in Variante 1 zur künftigen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen grundsätzlich zu und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls Zustimmung. Für den Ankauf eines gebrauchten TLF 4000 ist im Haushaltsplan 2023 ein entsprechender Ansatz zu bilden. Bei Verfügbarkeit soll zur Beschaffung eine Einzelgenehmigung über die Kommunalaufsicht eingeholt werden. In die Fortschreibung des FFW-Bedarf- und Entwicklungsplanes ist die Anschaffung eines Kommandowagens (KdoW) aufzunehmen.“

Um auf mögliche Marktänderungen für gebrauchte Sonderfahrzeuge des Feuerwesens flexibler reagieren zu können, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner 15. Sitzung am 15.09.2022 nach entsprechender Beratung eine Modifikation des Ursprungsbeschlusses mit entsprechender Varianten-Neutralisierung vorgenommen und wie folgt einstimmig zugestimmt:

„Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Fahrzeugkonzept 2030 im Sinne einer künftigen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit einer größtmöglichen Wasserkapazität zu und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls Zustimmung. Die für den Ankauf eines diesbezüglichen Fahrzeugs erforderlichen Mittel sind im HH-Plan 2023 bereitzustellen. Ggfs ist bei Verfügbarkeit eines solchen Fahrzeugs vor HH-Genehmigung eine Einzelgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zusätzlich soll dieses Konzept in die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans einfließen. Die Beschaffung eines Kommandofahrzeuges für die Feuerwehrführung wird grundsätzlich befürwortet.“

In Abwägung der beiden Beschlussvarianten obliegt der Gemeindevertretung die abschließende Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 100.000 bis 120.000 Euro im HH-Plan 2023.

Beschlussvorschlag:

1. Beschlussvariante des Gemeindevorstandes:

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorgeschlagenen Fahrzeugkonzept 2030 in der Variante 1 zur künftigen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen grundsätzlich zu. Die für den Ankauf eines gebrauchten TLF 4000 erforderlichen Mittel sind im HH-Plan 2023 bereitzustellen. Ggfs. ist bei Verfügbarkeit eines solchen Fahrzeugs vor HH-Genehmigung eine Einzelgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zusätzlich soll in die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans die Beschaffung eines Kommandofahrzeugs für die Feuerwehrführung aufgenommen werden.

ALTERNATIV:

2. Beschlussvariante des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorgeschlagenen Fahrzeugkonzept 2030 im Sinne einer künftigen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit einer größtmöglichen Wasserkapazität zu. Die für den Ankauf eines diesbezüglichen Fahrzeugs erforderlichen Mittel sind im HH-Plan 2023 bereitzustellen. Ggfs ist bei Verfügbarkeit eines solchen Fahrzeugs vor HH-Genehmigung eine Einzelgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zusätzlich soll dieses Konzept in die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans einfließen. Die Beschaffung eines Kommandofahrzeuges für die Feuerwehrführung wird grundsätzlich befürwortet.

Anlage(n):

- (1) Fahrzeugkonzept 2030
- (2) Ergänzung GBI zu Fahrzeugkonzept 2030 - Ziffer 6 Darstellung Fuhrpark und deren Änderungen mit Auswirkung auf langfristige Finanzplanung sowie ergänzende Betrachtung der Inv-Auswirkung durch Finanzverwaltung

(Bürgermeister)